

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 4 (1928-1929)
Heft: 8

Artikel: 2 Schwurgerichtsfälle
Autor: Böschenstein, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1065057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2 Schwurgerichte

fälle

Von M. Böschenstein

Das Revisionsbegehren Dr. Riedels, das gegenwärtig beim Generalprokurator des Kantons Bern liegt, hat das öffentliche Interesse neuerdings auf das Problem der Schwurgerichtsbarkeit gelenkt.

Wir glauben, mit dem Beitrag einer Advokatin, die sowohl dem Prozess Riedel-Guala, sowie dem Mordprozess der Tänzerin Vivilla Duc-Ciocan persönlich beigewohnt hat, zur Klärung dieses Problems beizutragen.

Die Autorin stellt nicht die juristischen, sondern die allgemein menschlichen Fragen in den Vordergrund, welche sich bei der Betrachtung der beiden Schwurgerichtsfälle aufdrängen.

Solche Unterschiede erwecken nicht nur Zweifel in die Richtigkeit der Urteile, sondern auch in die Berechtigung des Schwurgerichtes überhaupt.

Es ist klar, dass solche auseinandergehende Urteile nur möglich sind, weil neben dem Tatbestand noch eine ganze Anzahl anderer, und zwar nicht minder

Am 28. Juli 1926 sind in Burgdorf der Arzt Dr. Max Riedel und Fräulein Antoinette Guala wegen Giftmordes, begangen an Frau Dr. Riedel, zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

Anfangs dieses Jahres verurteilte das Schwurgericht Genf die Tänzerin Vivilla Duc-Ciocan, die ihren früheren Freund erschossen hatte, zu fünf Jahren Gefängnis, abzüglich 10 Monate Untersuchungshaft.

Wieso ist es möglich, dass die Geschwornen das eine Mal auf einen Indizienbeweis hin zwei Angeschuldigte wegen Giftmordes zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilen und ein anderes Mal eine Angeklagte, die mit dem Revolver in der Hand verhaftet wird, zu nur fünf Jahren Gefängnis?

wichtiger Faktoren beim Schwurgericht mitspielen.

Ich möchte in folgendem nicht nur meine persönlichen Eindrücke aus Assisenfällen wiedergeben, sondern vor allem versuchen, zu zeigen, welches diese Momente sind, die einen Wahrspruch der Geschworenen schaffen. Das bedingt ein teilweises Eingehen auf die verschiedenen Strafprozesse, denn gerade bei den erwähnten Fällen ist die Verschiedenheit der Urteile nicht zum kleinsten Teil durch den Strafprozess bedingt.

Der alte bernische Strafprozess kannte das Geschwornengericht des rein französischen Systems, er ist bis zum 1. Oktober 1928 in Kraft gewesen. Der aus 12 Geschworenen gebildeten Geschwornenbank wurde nur die

ichts

Avocate au Barreau de Genève

Schuldfrage vorgelegt. Ueber das anzuwendende Strafmass konnte sie sich nicht äussern. Dadurch sind die Geschwornen nur in sehr beschränktem Masse in der Lage, zu „urteilen“. Wie oft kommt es vor, dass sich der Geschworne sagt, wenn ein Geständnis vorliegt: « Freisprechen kann ich doch nicht, die Tat ist immerhin verübt worden ». Erstimmt für « schuldig », unter Zubilligung mildernder Umstände und zwar in der Annahme, dass nun das Strafminimum verhängt werde; zu seiner eigenen Ueberraschung und gegen

seinen eigenen Willen verurteilt nun der Gerichtshof den schuldig Befundenen zu einer viel höheren Strafe; nachher ist



Dr. Riedel in der Gefängnisbibliothek

das Urteil in seiner Gesamtheit doch ein « Schwurgerichtsurteil » und wird als solches kritisiert.

Das alte Geschworenengericht mit seinen Mängeln ist nun in Bern abgeschafft; darum beneiden uns viele und nicht zuletzt Frankreich selber, dem wir es einst nachgebildet haben. Gerade die bekanntesten Assisenverteidiger von Paris kennen die Mängel ihres Geschworenengerichts am besten und kämpfen für eine Neuordnung.

Wer ist ein «guter» Geschworener?

Das Verfahren, das im Fall Riedel-Guala galt, hatte aber noch weitere Mängel:

Die Bildung der Geschworenenbank geht unter Mithilfe sowohl der Anklage als auch der Verteidigung vor sich, beide können Geschworene zurückweisen, bis von den 30 Ausgelosten nur noch 14 Namen auf der Liste stehen. Das geschieht nach bernischem Verfahren öffentlich, indem sowohl der Staatsanwalt als auch der Verteidiger beim Namensaufruf der ausgelosten Geschworenen ihr «Verworfen» laut in den Saal heraufrufen. Nach meinem Empfinden hat diese Art des Rekusierens etwas Gefährliches; ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass vielleicht der Verteidiger oder der Staatsanwalt, indem er einen bestimmten Geschworenen zurückweist, damit einen andern, der nicht rekusiert wird, verletzt; es kann vielleicht schon dadurch der Grund zu einer «Stimmung» geschaffen werden. Ich ziehe das andere Vorgehen, wie es zum Beispiel in Genf gepflegt wird, wo wir die Liste der Geschworenen vorher ausgehändigt bekommen, um die Streichung darauf vorzunehmen, weitaus vor. In der Regel werden wir Verteidiger ja immer die Intellektuellen möglichst rekusieren; wir

dürfen uns aber dann nicht wundern, wenn die andern Geschworenen das merken und sich dann sagen: «Aha, der will möglichst dumme Geschworene, aber ich lasse mich dann nicht einfangen!»

Als in Genf die Manifestanten der Sacco- und Vanzettimanifestation zur Aburteilung kamen, hiess es für die Verteidiger, möglichst die bürgerlichen Geschworenen rekusieren; das gleiche gilt für die Abtreibungsprozesse. Wenn sich der Pariser-Glarner Bankier Bachmann kürzlich entschlossen hat, seiner Auslieferung nach Frankreich keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, so ist das sicher aus der richtigen Erwägung heraus geschehen, dass die Geschworenen an der Seine den Spekulationen und dem Risiko seines Berufes mehr Verständnis entgegenbringen werden, als dies in Glarus der Fall gewesen wäre; ferner wird sein Prozess dort nicht der grösste Finanzskandal sein, der jemals zur Aburteilung gekommen ist. Selbst bei kleineren Fällen muss die Zusammensetzung der Geschworenenbank mit aller Aufmerksamkeit studiert werden. Ich erinnere mich zum Beispiel an die Aburteilung eines Kammerdieners, der wegen Diebstahls einer Brieftasche angeklagt war. Da hiess es vor allem, alle diejenigen Geschworenen rekusieren, die einen Kammerdiener, Gärtner oder Chauffeur in ihrem Dienst hatten, da sie als erste sich der Vertrauensstellung eines solchen und somit auch der Schwere des Vertrauensbruches bewusst sind.

Wer ist ein guter Verteidiger?

Nicht jeder, auch noch so bekannte und vielleicht oft schon sehr erfolgreiche Assisenverteidiger kann vor jeder Ge-

schworenenbank plädieren. Der Verteidiger muss für die Geschworenen « Jemand » sein. Während er vielleicht in der Stadt, vor einem Geschwornengericht, das dank seinem Rekusationsrecht zu einem grossen Teil aus politischen Gesichtspunkten und Richtungen heraus zusammengesetzt ist, mit diesem schon in einem gewissen innern Kontakt steht, wird ihm dies an einem andern Ort unmöglich sein.

In Burgdorf verteidigte ein Anwalt, der in der Hauptstadt schon grosse Erfolge hatte, die Angeklagte. Die Wahl dieses Verteidigers für diese Geschworenenbank war ein Irrtum gewesen. Der Staatsanwalt war durch seine persönliche, den Geschworenen angepasste Art mit diesen in starkem Kontakt; vor allem sprach er ihre Sprache, so wie vielleicht der Gemeinderatspräsident in einer Versammlung oder der Offizier zu seinen Mannen spricht. Dabei hatte er neben der Aufgabe, die Anklage zu vertreten, eben noch die andere Aufgabe, die Ehre und das Ansehen der Toten zu wahren. Ohne sich in eine unverständliche Psychologie zu verlieren, wusste er unter Herbeiziehung aller psychologischen Momente das Bild der verstorbenen Frau Riedel in ergreifender Weise den Anwesenden vor die Augen zu führen: wenn die Geschworenen ihm das Gefolge nicht versagten, so galt dies ebensosehr, wenn nicht hauptsächlich, dem Verteidiger der Toten als dem öffentlichen Ankläger. Die Geschworenen wurden ja nicht so sehr zum Verurteilen, als zum Gerecht-Richten aufgefordert. Er schloss die Anklage mit dem Spruch, der im Sigriswiler Gerichtssaal steht:

« Gott ist der Herr und du der Knecht, Hast du Gewalt, so richte recht. »

Der Verteidiger der Angeklagten aber kam zu den Geschworenen nie in einen eigentlichen Kontakt; die Linkspresse warf den Geschworenen sogleich vor, die Verteidiger als Linksstehende von vornherein nicht in Betracht gezogen zu haben.

« Die Verteidiger der Angeklagten, das sind Leute von der andern Seite, das sind Sozi oder stehen noch weiter links — ihre Anträge müssen niedergestimmt werden », schrieb ihr Organ mit der Veröffentlichung des Urteils.

Dass es aber bei der Verteidigung gegen die Anklage auf Giftmord nicht um die Verteidigung der politischen Ueberzeugung geht, ist klar. Es handelte sich auch nicht etwa um die Verteidigung von Angehörigen der Arbeiterklasse gegenüber Anklägern oder Opfern der bürgerlichen Klasse. Die beiden Angeklagten gehörten ja im Gegenteil der bürgerlichen Klasse an, während die verstorbene Frau Riedel als Tochter einer Wäscherin aus Arbeiterkreisen stammte.

Dass der die Verhandlungen leitende Präsident den Verteidiger der Angeklagten schon am zweiten Tag bitten musste, « schnoddrige Bemerkungen » zu unterlassen, blieb auch von den Geschworenen nicht unbeachtet; dass sein Deutsch einen starken polnischen Einschlag hatte, war gewiss nicht sein Fehler, trotzdem dies sicherlich nicht der Tonfall war, in dem man dem Emmentaler Schwurgericht zu Herzen spricht. Ein taktischer Fehler aber war es, nach der ernsten, erschütternd wirkenden Anklage die Tragödie als « ein Kinostück mit drei Schauspielern » zu bezeichnen!

Der Unterschied des Eindruckes, den die Anklage hinterliess gegenüber dem Eindruck, den diese Verteidigung auf die Geschworenen machte, war deshalb für den beobachtenden Dritten wie das Verlesen des Wahrspruches selber.

Müde Geschworene sind strenge Richter

Der Staatsanwalt ist eben unser Hauptgegner; ihn und seine Taktik genau zu kennen, ist eines der ersten Erfordernisse. Vielleicht ist er einer derjenigen, die ihre Anklage sorgfältig vorbereiten; auf die Replik aber muss er sofort und mehr oder weniger unvorbereitet antworten. Warum nicht da vielleicht für die Replik noch eine besondere Sorgfalt aufwenden? Wie oft hört man eine gute Verteidigung, deren Eindruck nachher durch eine schlechte Replik verdorben wird. Der letzte, unmittelbare Eindruck ist doch von so grosser Wichtigkeit, und wir haben ja immer das letzte Wort. Diesem letzten Eindruck steht nur ein anderer, mächtiger Gegner gegenüber, auf den ich nachher weiter eingehen will: Die öffentliche Meinung.

Im Kampf gegen den Staatsanwalt ist ein manchmal wirksames, aber nicht ungefährliches Instrument, dessen Spitze sich gerne gegen uns selbst dreht, das Hervorrufen von Zwischenfällen.

Es bleibt immer ein peinlicher Eindruck hängen, und bei uns geht man viel weniger leicht mit, als zum Beispiel in Paris, wo ein grösserer Prozess kaum ohne «Zwischenfall» abgewickelt werden kann und wo die Anwesenden, wenn er von der Verteidigung geschickt arrangiert ist, begeistert auf seiner Seite stehen.

Vielleicht ist auch einmal die Prozessführung nicht ganz gerecht; aber da arbeitet der Präsident uns ganz gut in die Hände; die Kunst ist nur, warten zu können; wenn wir dann im gegebenen Moment auf dieses und jenes zurückkommen und als der benachteiligte Teil dastehen, so bringt uns das die Sympathie der Geschworenen.

Die steten Angriffe auf die Untersuchungsbehörde im Fall Riedel-Guala brachte gewissermassen als Zwischenfall eine Untersuchung gegen die Untersuchung, indem der Untersuchungsrichter und sein Schreiber über die Art und Weise der Durchführung einvernommen wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die Angeklagte einmal tat-

sächlich von 2—6 und 8¼ bis um Mitternacht abgehört wurde; die Einvernahme bis in die späte Nacht hinein kam leider öfters vor; die Untersuchung dauerte 2½ Monate und musste von einem einzigen Beamten bewältigt werden, der daneben noch zahlreiche andere Untersuchungen zu führen hatte und gleichzeitig Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter eines Amtsbezirkes mit über 25,000 Einwohnern war. Eine solche Untersuchung aber sollte vor allem ein völliges Sichwidmen des Untersuchungsrichters voraussetzen. Nach meiner Beobachtung wirkte in Burgdorf ein Umstand in ungünstigem Sinne für die Angeklagten, an den selten gedacht wird.

Das Geschworenengericht aus Burgdorf bestand zum überwiegenden Teil aus Bauern. Diese mussten nun zu einer Zeit, da sie zu Hause viele und unaufschiebbare Arbeit hatten, während beinahe zwei Wochen dieser Bürgerpflicht Folge leisten. Dies war für die meisten unter ihnen eine ganz ungeheuer grosse Leistung. Sie standen zum Teil um 3 und 4 Uhr morgens auf, um zuerst ihrer Arbeit nachzugehen; nachher mussten sie stundenlang den Verhandlungen folgen, was für sie, weil ungewohnt, eine äusserst grosse Anstrengung und Ermüdung bedeutete. Müde und schlechtgelaunte Geschworene sind aber sehr scharfe Richter, genau wie man die Beobachtungen macht, dass Urteile nach dem Mittagessen oft milder ausfallen als solche, die mit hungrigem Magen gefällt werden.

Mehr als einer der Burgdorfer Geschworenen hat damals zu mir gesagt: «Wie können Sie nur solange, Tag für Tag zuhören und dazu erst noch schreiben! Das würde mich viel zu müde machen; da hätte ich schon längst den Schreibkrampf und das käme mir durcheinander, so schnell wie die manchmal reden.»

Ich glaubte ihm das ohne weiteres und entgegnete ihm, dass ich es dagegen beim Kartoffelnauflesen oder beim Heurechen nicht mit ihm aufnehmen wollte.

Angeklagt heisst nicht schuldig

Das Revisionsgesuch Dr. Riedel setzt sich sehr eingehend mit der Behandlung auseinander, die die Angeklagten erfahren haben. Ich möchte fast sagen, leider. Denn, da das Gesuch sich doch auf gesetzliche Revisionsgründe stützt, weshalb denn anderes herbeiziehen? Wenn das Revisionsgesuch be-

hauptet, das erste Urteil sei aus einer « Stimmung » heraus entstanden, weshalb dann wieder eine « Stimmung » schaffen? Warum die Allgemeinheit wieder hineinziehen, aus der sich ja doch ein allfälliges zweites Schwurgericht wieder bilden würde?

Ich möchte hier aber von der Behandlung der Angeklagten während der Verhandlung reden. Diese ist in der Schweiz je nach dem Ort eine total verschiedene. Kennzeichnet nicht schon die bloße Anrede mit dem Geschlechtsnamen den Angeklagten als einen gewissermaßen aus der Gesellschaft Ausgestossenen? Wieviel richtiger und korrekter ist doch « Madame, levez-vous », oder gar das « Madame, restez seulement assise, si vous êtes fatiguée ».

Aus der « Guala » im Gerichtssaal wurde die « Guala » der Zeitung und damit « die Guala » überhaupt; der Unterschied in der Behandlung, die Fräulein Guala zukam und der Behandlung der Tänzerin Vivilla Duc-Ciocan, die kürzlich durch die Assisen in Genf verurteilt wurde und auf deren Fall ich noch weiter eintreten werde, ist sehr interessant. Vivilla Duc sass während den Verhandlungen zwischen zwei Polizisten. Sie war vom Gefängnis her in Begleitung einer Wärterin der

Frauenabteilung gekommen, die in nächster Nähe Platz nahm. Sobald nun die Angeklagte in Tränen ausbrach, überliessen die Polizisten ihren Platz sofort der Wärterin, die der Angeklagten zusprach, sie beruhigte und ihr etwa auch mit dem Riechfläschchen zu Hilfe kam, wenn ihr eine Ohnmacht drohte. Ferner wohnt jeder Gerichtsverhandlung, bei welcher eine Frau



Antonia Guala

zur Verurteilung gelangt, eine Dame des Komitees für entlassene weibliche Gefangene bei; die Gegenwart eines wohlmeinenden Menschen ist für diese wohltuend; sie wissen, dass die Dame, die sie in der Untersuchungshaft aufgesucht hat, da ist, um sich ihrer bei einem allfälligen Freispruch oder bei einer bedingten oder durch die Untersuchungshaft als ausgestanden erklärten Verurteilung anzunehmen. Deswegen von einem verweichlichten Verfahren zu sprechen, wäre falsch; es ist vielmehr ein Gebot der Gerechtigkeit, einer Frau in einem Gerichtssaal eine Frau zur Seite zu geben. Weder Richter noch Kollegen haben sich übrigens über diese Anordnung je anders als in billiger Weise ausgesprochen. Und sicherlich ist auch niemand etwas dadurch genommen worden, dass man die unglückliche Angeklagte je weilen nicht durch den mit einer dichten Menge Neugieriger angefüllten Hof, sondern diskret durch ein paar Audienzzimmer vom Gerichtssaal nach dem Gefängnis zurückführte!

Von allen diesen, von der Angeklagten sicher als Wohltat empfundenen Einrichtungen, habe ich anderswo nichts bemerkt. Die Angeklagten mussten in Burgdorf täglich viermal vor einer ungeheuren Menschenmenge Spiessrutenlaufen. Wie eine Mauer drängte sich diese vor dem zweiten Schlosstor, wo die Absperrungen begannen, zusammen; diensttuende Polizisten mussten sich sogar des Hydranten bedienen. Fräulein Guala hatte sich wiederholt beklagt, dass sie in der Untersuchungshaft nicht mit genügend Wäsche und Seife versehen worden sei; aus den Aussagen des Untersuchungsrichters ging hervor, dass der « Gefangenenwärter » dies bestreite. Daraus schliesse ich, dass die Angeklagte während der Untersuchungshaft von keiner Frau umgeben war; nun war sie ja allerdings in einem Bezirkshauptort in Untersuchungshaft, der nicht zugleich ein Gefängnis zur Verbüssung der Freiheitsstrafen aufweist; sind Untersuchungs- und Vollzugsgefängnis vereinigt, so ist natürlich die Errichtung einer Frauenabteilung mit Wärterinnen eine Selbstverständlichkeit. Doch könnte auch in einem Bezirksuntersuchungsgefängnis mit gutem Willen in dieser Hinsicht noch manches geändert werden.

Untersuchungs- oder Belastungsrichter

Nach dem alten bernischen Strafprozess wurde die Voruntersuchung ohne « Einmischung der Parteien » durchgeführt; nach dem neuen Verfahren kann der Untersuchungsrichter dem Angeklagten respektive dessen Verteidiger, die Einsicht in die Akten gestatten, sobald er die Untersuchung als soweit fortgeschritten betrachtet, dass sie durch das Mitwirken der Verteidigung nicht gehemmt wird; nun kann die Verteidigung durch Abhören weiterer Zeugen und Heranbringen anderer Beweismittel an der Untersuchung mitarbeiten und auch mit dem Klienten frei verkehren; im Burgdorfer Handel war dies noch nicht der Fall und dieser Mangel des alten Prozesses ist heute sicherlich einer der Hauptgründe, weshalb sich die Revision in so scharfer Weise gegen den betreffenden Untersuchungsrichter wendet. Vor allem eines: In jeder grösseren Stadt des Auslandes wäre in einem solchen Fall sofort eine spezielle Mordkommission abgesandt worden; diese wäre, schon dank ihrer Spezialbildung, ganz sicherlich anders vorgegangen. Die Fingerabdrücke auf der Flasche, in der sich die bewusste Fowlersche Lösung befunden hat, wären sicherlich aufgenommen worden; auf das praktische Ergebnis einer solchen Feststellung, die heute nicht mehr nachgeholt werden kann, darf man aber nicht zu grosses Gewicht legen. In diesem Falle wären auf der Flasche sicher sowohl die Fingerabdrücke der beiden Angeklagten als auch des Opfers gefunden worden. Insbesondere sicher Fingerabdrücke der Frau Riedel. Sie hatte wenige Tage vor der Erkrankung an einen Patienten aus dieser Flasche Fowlersche Lösung abgegeben und diese Abgabe in der Medikamentenkontrolle eingetragen. Die Unterlassung ist aber deshalb nicht weniger bedauerlich; sie wäre es selbst im Falle eines Freispruches gewesen, weil es eine Unterlassung ist und dadurch die unbedingte Sicherheit in die Voruntersuchung, dass alles getan wurde, erschüttert ist. Ich empfinde heute die streng geheime Untersuchung als eine Ungerechtigkeit und sogar als eine Schmälerung der Parteirechte und eine Quelle der Unsicherheit und des mög-

lichen Misstrauens, weil ich in einem Kanton praktiziere, wo die Mitwirkung nach dem ersten Verhör die Regel ist. Weil ich es als selbstverständlich erachte, dass man lieber alles aufdecken, und selbst wenn es zuungunsten meines Klienten ist, als etwas im unklaren lassen soll, so betrachte ich die Voruntersuchung als eine Mitarbeit, um die Wahrheit herauszubringen. So kennen wir die bekannten Angriffe auf den Untersuchungsrichter in unsern Plädoyers gar nicht. Ich bin überzeugt, dass es auch für den Untersuchungsrichter angenehmer sein muss, in der Regel mit der Verteidigung zu arbeiten, wobei er ja alle Freiheit behält; im Volkschwindet so auch viel eher der Gedanke, der Untersuchungsrichter sei eine Art geheimer Richter, der den Angeklagten einfach zu einem Geständnis bringen wolle, und der weniger «Untersuchungs» - als vielmehr «Belastungs» - Richter sei. Was für eine Erleichterung es erst für den Untersuchungsgefangenen bedeutet, von seinem Verteidiger begleitet zu sein, und wieviel besseren Willen er beweist, und wie oft er ein mahnendes Wort seines Verteidigers nötig hat, habe ich schon oft erfahren. Die Auflehnung gegen den Untersuchungsrichter von Langenau wäre richtiger eine Auflehnung gegen

ein System, das ja nun zum Teil abgeändert ist; Tatsache ist jedoch, dass der Untersuchungsrichter immer wieder als alleinige Instanz mit der Untersuchung über einen nicht weniger schwierigen Fall betraut wird, auch wenn die Untersuchung vielleicht eine Spezialausbildung bedingt.



*Die Tänzerin Vivilla Duc-Ciocan,
die in Genf wegen Erschiessung ihres Freundes
zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde*

Die Macht der Presse

Als kürzlich ein Journalist am Abend des ersten Verhandlungstages des obenerwähnten Duc-Prozesses mir guten Abend wünschte, entgegnete ich ihm «Guten Abend und fällen Sie nicht ein zu strenges Urteil». «Wieso das?» war seine erstaunte Antwort, «ich will nur noch meinen Bericht durchlesen, bevor er in die Presse geht.» «Sehen Sie, nach meinem Dafürhalten spielt die Presse in mehrtägigen Assisenprozessen eine ganz ungeheuer einflussreiche Rolle. Jeder der Geschworenen kauft sich auf dem Weg ins

Gerichtsgebäude eine Morgenzeitung, falls er sie nicht schon zum Frühstück gelesen hat. Diesmal aber wird er sie mit ganz besonderem Interesse lesen, schon weil sein Name drin steht. Glauben Sie nicht, dass England die Macht dieser Beeinflussung als sehr gross einschätzt, da es die Geschworenen bei mehrtägigen Assisenprozessen von aller Welt abgeschlossen

hält und kürzlich ein Todesurteil kassierte, weil einem der Geschworenen eine Zeitung in die Hände gelangt war? Haben Sie übrigens auch schon die Beobachtung gemacht, dass Ihr gesprochenes Wort ebensoviel gilt, wie das gedruckte? Dass Sie überall nach Ihrer Meinung gefragt werden, sobald man weiss, dass Sie dem Prozess im Auftrag der Presse beiwohnen? Ich bin überzeugt, dass morgen nicht einer der Geschworenen zur Verhandlung erscheinen wird, ohne Ihren Bericht gelesen zu haben, schon weil er sich über das orientieren will, was er doch gestern genau miterlebt hat.»

Geht es uns übrigens nicht auch genau so? Selbst wenn wir bloss als ganz passiver Zuhörer einer Veranstaltung beigewohnt haben, so greifen wir am folgenden Morgen zuerst nach dem diesbezüglichen Bericht, und zwar mit einer gewissen Genugtuung, dass wir auch mit dabei waren. Und wenn wir nun in diesem Bericht etwas lesen, das uns am Vorabend entgangen ist, so nehmen wir es so auf, als hätten wir es selber gehört. So bin ich überzeugt, dass die Grosszahl der Geschworenen nachher von der gestrigen Verhandlung hauptsächlich den in der Zeitung wiedergegebenen Eindruck behält. Der Einfluss der Presse ist deshalb bei — ich wiederhole ausdrücklich mehr — tägigen — Verhandlungen ein ganz gewaltiger. Die öffentliche Meinung wird nun aber geradezu von ihr geformt. Das erste, was an den Verhandlungen bekannt wird, ist die Anklageakte, die verlesen wird. Sie wird nun als erstes publiziert. Viele Leser sind sich nun nicht ganz klar, was die Anklageakten sind, und nehmen das samt den daran anschliessenden Folgerungen des Staatsanwaltes als eine Art unerschütterlichen Tatbestandsbericht. Wenn nun die Zeitung die Anklageschrift als eine Art «Tatbestand» publiziert, so weiss der Leser sofort, dass der Täter die Tat ausgeführt hat, und zwar vorsätzlich mit dem eingetretenen Erfolg als bewusstem und gewolltem Endziel. Vielleicht liest er dann nichts mehr darüber bis zum Endurteil. Schon durch diese erste Veröffentlichung kann die öffentliche Meinung stark beeinflusst werden. In Burgdorf hat sich diese nun in ganz ungeheuerlich starkem und schädlichem Masse bemerkbar gemacht. Dies zeigte sich nicht nur durch den starken Zudrang — wie beim Automobilsalon in Genf waren damals in Burgdorf Wagen aus allen Kantonen anzutreffen —, belanglose

Einzelheiten wurden mit einer unglaublichen und fremd anmutenden Leidenschaftlichkeit diskutiert und was den Tatsachen und den Beteiligten noch als unfassbar schien, war zur Tatsache geworden: Der Prozess war ein politischer Prozess geworden.

Der 13. Geschworene

Wie beim Conradi- und beim Sacco- und Vanzettiprozess, war es gelungen, die politischen Leidenschaften aufzustacheln. Die linksstehende Presse kämpfte für die Angeklagten und gegen die Anklage und die Voruntersuchung, als Organ der Verteidigung. Nur war sie eben nicht die Presse des Emmentaler Schwurgerichts!

Die schweizerische und zum Teil auch die ausländische Presse befassten sich eingehend mit dem täglichen Ergebnis der Verhandlungen; die Spezialberichtersteller setzten sich zum grössten Teil aus Juristen zusammen. Daneben befassten sich aber auch Blätter und Blättli zweiten Ranges mit der Angelegenheit; sogar eine illustrierte Broschüre, betitelt «Der Giftmord Dr. Max Riedel-Guala mit 6 Illustrationen», wurde herausgegeben. Der Preis betrug 30 Rappen und auf der ersten Seite stand der Vermerk: Ein Teil des Reingewinnes ist für das Kind bestimmt. (!) Unter dem Untertitel «Markante Stellen aus der Untersuchung» wurden aus dem Zusammenhang herausgerissene Tagebuchstellen und Teile von Briefen veröffentlicht, die aus den Angeklagten ohne weiteres Schuldige machten. Die vielen Zuhörer waren den Angeklagten fast durchwegs feindlich gesinnt. Es fehlte nicht an hämischen Bemerkungen, die oft von einer unglaublichen Herzlosigkeit zeugten. So erhob sich selbst beim Verkünden des Wahrspruchs, einem Moment, den keiner, der die ganze Angelegenheit aus der Nähe verfolgt hat, je vergessen wird, ein beifälliges Gemurmeln. Die kleinste Diskussion darüber, was dieses Strafmass bedeute, löste bei den meisten aber sogleich ein gewisses Schreckgefühl aus.

Die öffentliche Meinung sitzt als 13. und einflussreichster Geschworener neben den andern 12 Geschworenen. Wir können sie alle kennen, die andern 12, und können sie beeinflussen, aber den 13. Geschworenen kennen wir nicht genau. Wir können nur die andern 12 vor ihm warnen, vor ihm, der ihnen das Urteil zu einem grossen Teil vordiktirt, um nur zu oft auf sie selbst loszustürzen, sobald sie seinen Befehl ausgeführt haben.

De mortuis nihil nisi bene

Das Urteil im Burgdorfer Prozess stützte sich auf einen Indizienbeweis und unter diesen Indizien spielte das Tagebuch der verstorbenen Frau Riedel eine gewisse Rolle. Nach dem Revisionsgesuch käme nun diesem eine ganz andere Bedeutung zu, sowie überhaupt die Gestalt dieser Frau dadurch in einem andern Lichte erscheint. Da nur Mord oder Selbstmord in Frage kommen können und der Selbstmord im Urteil als ausgeschlossen verneint wurde, so sind die neuen Tatsachen des Revisionsgesuches, sofern sie sich bewahrheiten, die den Selbstmord beweisen sollen, von ausschlaggebender Wichtigkeit; in einem neuen Verfahren könnte die Verteidigung, wie sie dies schon im Revisionsgesuch getan hat, der Person der verstorbenen Frau Riedel anders entgegen-treten, als es die Verteidiger im Burgdorfer Verfahren konnten; dies wäre damals ein grosser psychologischer Fehler gewesen. Die Verteidigung hat sich damals die gewährte Reserve auferlegen müssen; eine allzu starke Belastung der Toten wäre als neues Schuldindizium auf die Angeklagten zurückgefallen. Die beiden Angeklagten haben ja je und je die Behauptung aufrecht-erhalten, dass im Hause Riedel, als die geschiedenen Ehegatten Riedel eine neue Ehe eingegangen waren und als Hausgenossin Fräulein Guala aufgenommen hatten, Ein-tracht und Friede geherrscht haben. In ihren Briefen äusserte sich die Angeklagte freilich anders. Sie stellten die Lage aber nichtsdestoweniger so dar, als hätte man sich allseitig abgefunden gehabt. Schon aus diesem Grunde konnte die Verteidigung die Verstorbene nicht als ränkesüchtig darstel-len; je mehr sie angegriffen worden wäre, desto eher hätte man einen Grund darin gesehen, warum die Angeklagten die Tat hätten begehen können. Wäre die Verteidi-gung noch mehr auf die Aufrechterhaltung der Selbstmordtheorie eingegangen, so hätte dies die Angeklagten in einem andern, all-gemeinen Sinn belastet, da sie einzig als diejenigen in Betracht kamen, die die un-glückliche Frau dazu hätten bringen kön-nen. Deshalb musste die Verteidigung vor allem ein Zerstören des vom Staatsanwalt als durch Indizien erbrachten Beweises sein.

Das Opfer wird immer möglichst geschont; auch gegen den Kläger muss man sich Zu-rückhaltung auferlegen. Und doch kann ge-rade die Person des Klägers eine grosse

Gefahr für den Angeklagten sein! Ich denke dabei an folgenden Fall aus meiner Praxis: Einer meiner Klienten lebte seit einiger Zeit in schlechtem Einvernehmen mit seiner Frau, die auf alle mögliche Weise danach trachtete, von dieser Ehe frei zu werden. Als Angehörige eines Staates, der die im Ausland ausgesprochenen Scheidungen nicht anerkennt, konnten sie nicht geschieden werden; eine Einbürgerung kam nicht in Frage. Plötzlich wurde mein Klient ver-haftet wegen Mordversuchs an seiner Frau. Er versicherte mich sofort, dass er unschul-dig sei. Die Frau hatte plötzlich in der Nacht Lärm geschlagen und war zu Nach-barn geeilt, versichernd, ihr Mann habe sie mit einem in Chloroform getünchten Watte-büschel ersticken wollen. Sie wurde sofort einvernommen; am «Tatort» war nichts ge-funden worden. So brachte sie eigenhändig dem Untersuchungsrichter eine Schicht Watte, bei der zwei aufeinandergelegte Ecken fehlten; angeblich war damit der Wattebüschel fabriziert worden. Mein Klient, von Beruf Schneider, erklärte sofort, dass man in seinem Atelier noch mehr sol-cher Watteschichten finden könne, an denen Stücke fehlten, für deren Verwendung in seinem Berufe er einleuchtende und übr-i-gens später durch die Einvernahme seiner früheren Angestellten bestärkte Erklärun-gen abgab. Ich wusste von allem Anfang an, dass die ganze Anklage nur auf den Aussagen dieser sicherlich in hohem Masse hysterischen Frau, sowie auf dem von ihr herbeigeschafften «Beweismate-rial» beruhte. Das einzige, was man wusste, war, dass der mutmassliche Mörder nach der Tat den Hut auf dem Kopf, die Treppe hinuntergestiegen war. Unter der grellen Beleuchtung starker Scheinwerfer musste nun mein Klient in Gegenwart der Person, die damals den Unbekannten gese-hen hatte, die Treppe hinuntersteigen; doch «erkannte» ihn diese nicht. Die Unter-suchung dieses Kriminalfalles dauerte volle fünf Monate; mein Klient, der unterdessen mittelst einer Kautiön aus der Untersu-chungshaft entlassen worden war, litt dar-unter moralisch und finanziell in kaum gut-zumachender Weise; eine psychiatrische Un-tersuchung der Klägerin hätte in dieser Sache sicher zu einer raschen Aufklärung verhel-fen können. Aber wir besaßen keine ge-setzliche Handhabe und auch der Unter-suchungsrichter konnte sie nicht dazu ver-anlassen. Mein Klient musste ständig er-

mahnt werden, nicht Hass zu zeigen gegen die Klägerin, sonst wäre dieser noch als Grund der Handlung, für die er verhaftet worden war, ausgelegt worden. Der Untersuchungsrichter übergab die Akten der Ueberweisungsbehörde, die dann doch das Beweismaterial als zu gering betrachtete, um darauf eine haltbare Anklage wegen Mordversuchs aufzubauen. Mein Klient ist heute nichtsdestoweniger immer noch derjenige, der wegen Mordversuchs in Untersuchungshaft gesessen hat, und von dem die Zeitungen in wenig schonender Weise gesprochen hatten. Ich habe an diesem Fall gesehen, wie schwer es für den Angeklagten ist, mit dem «*audiat et altera pars*» durchzudringen. Um jede Möglichkeit zu erschöpfen, musste die das Revisionsgesuch stellende Partei, auch wenn dadurch das unglückliche Opfer an Sympathie einbüßen würde, alles aufzudecken versuchen, selbst auf die Gefahr hin, damit der öffentlichen Meinung zu missfallen.

Der Mordprozess Duc

Zu Beginn dieses Jahres wurde in Genf die Tänzerin Vivilla Duc-Ciocan, die in der Bar des Kursaals ihren früheren Freund erschossen hatte, durch die Assisen zu fünf Jahren Gefängnis, unter Abzug der zehnmonatigen Untersuchungshaft verurteilt. Die Täterin war sofort verhaftet worden, so dass über die Frage, ob sie die Tat begangen habe, kein Zweifel herrschen konnte. Sie ist, ebenfalls durch die Geschworenen, zu dieser verhältnismässig geringen, jedenfalls zum Burgdorfer Urteil in keinem Verhältnis stehenden Strafe, verurteilt worden.

Dieser Unterschied des Strafmasses beruht nicht nur auf einem Unterschied in der Mentalität oder der Gerichtspraxis überhaupt. Vor allem kennt der Genfer Strafprozess nicht das französische System des alten Berner Verfahrens, aber auch nicht das neue, wonach die Richterbank sich aus drei Berufs- und acht Laienrichtern zusammensetzt und über Schuldfrage und Strafmass urteilt. In Genf sitzen vielmehr 12 Geschworene, urteilen jedoch sowohl über die Schuldfrage, als auch über das Strafmass, jedoch in gemeinsamer Beratung mit dem Berufsrichter, der den Prozess leitet. Damit liegt das Urteil ganz in ihrer Macht-

befugnis und sie geben es nicht mit dem Schuldspruch aus ihren Händen. Deshalb haben sie schon, als sie in der ersten Beratung die Vorsätzlichkeit verneinten, dies immerhin schon im Gedanken tun können, dass sie dem nachher noch möglichen maximalen Strafanspruch von fünf Jahren, nachdem sie auch die sehr mildernden Umstände angenommen hatten, Folge geben können.

Ein sachliches Urteil

Auch bei diesem Prozess war die öffentliche Meinung stark beteiligt, doch blieb sie in ganz auffallender Weise gewissermassen draussen vor dem Gerichtssaal.

Gewiss hatte ihr ihre Scheinehe, die sie mit einem vorbestraften Genfer Bürger, dem sie 300 Franken dafür bezahlt hatte, eingegangen war, um der Ausweisung zu entgehen, keine Sympathien gebracht. Aber es herrschte in jenem Assisensaal ein so starkes Gefühl des Mitleids, dass dieses alles andere überwog. Dass die Behandlung der Angeklagten eine andere war als im ersten Fall, habe ich schon in anderem Zusammenhang erwähnt; diese Achtung übertrug sich auf alle. Dieser Prozess ist an einer sehr grossen Gefahr vorbeigegangen, durch die er unbedingt verloren gewesen wäre. Die Verhältnisse wären ja gegeben gewesen, um einen Prozess des Klassenkampfes daraus zu machen: die Angeklagte als Opfer des reichen Aristokraten, von dem sie verlassen worden war, und an dem sie zur Rächerin einer entréchteten Klasse wurde. Als Anwälte standen sich zwei Politiker gegenüber, der eine bürgerlich, als Zivilpartei; als Verteidiger der Präsident der Linkspartei; doch fiel kein Wort von Klassenhass und die Verteidigung beruhte ausschliesslich aus der geschickten Zusammenstellung des Leidensweges, den die unglückliche Täterin vor und nach der Tat gegangen war, sowie auf der von den Geschworenen angenommenen These, dass sie nicht das Opfer, sondern sich selber vor dessen Füßen habe erschossen wollen.

Aus allen diesen Faktoren setzte sich jene Stimmung zusammen, aus der heraus die Geschworenen ein Urteil gefällt haben, das für das Geschworenengericht spricht, solange es eben nicht nach dem rein französischen System besteht und über Schuld und Strafe urteilen kann.